

# Kfz-Steuer und Kohlendioxidemission

Rechtgrundlage für die Kfz-Besteuerung ist das zuletzt unter dem 29.05.2009 geänderte [Kraftfahrzeugsteuergesetz \(KraftStG\)](#).<sup>1</sup>

Danach gelten für PKW vor allem vor allem folgende Regelungen:

Pkw mit Erstzulassung bis zum 04.11.2008 werden bis zum 31.12.2012 wie bisher besteuert. Ab 2013 soll dann die Neuregelung auch für sie gelten - dazu werden später Einzelregelungen getroffen werden.

Pkw mit Erstzulassung vom 05.11.2008 - 30.06.2009 erhielten zunächst eine Steuerbefreiung und werden seit dem 01.07.2009 mit der geringeren Kfz-Steuer besteuert – meist also nach der neuen Regelung.

Pkw mit Erstzulassung ab 01.07.2009 werden auch nach ihrem Kohlendioxidausstoß besteuert.

Zunächst wird jeder dieser PKW mit einem Hubraum-bezogenen Grundbetrag besteuert. Dieser beträgt:

- für Benzin-PKW: 2,00 € je angefangene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum und
- für Diesel-Pkw: 9,50 € je angefangene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum

Sodann wird der Kohlendioxidausstoß berücksichtigt:

Bis zu einer CO<sub>2</sub>-Emission von 120 g auf einem gefahrenen Kilometer (sogenannte Basismasse) wird bis 2011 keine weitere Aufstockung der Kfz.-Steuer vorgenommen. Verursacht der PKW einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als diese 120 g/km, so wird für jedes einzelne weitere Gramm Kohlendioxid, das pro gefahrenem Kilometer ausgestoßen wird, ein Steuer-Aufstockungsbetrag von 2 € erhoben.

Halter von Diesel-Pkw mit Emissionsgruppe Euro 6 erhalten von 2011 bis 2013 eine Kfz-Steuer-Gutschrift von 150 €.

---

<sup>1</sup> Das Kraftfahrzeugsteuergesetz findet man z.B. unter:  
<http://bundesrecht.juris.de/kraftstg/index.html>